

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1639

[Aeternitas e.V. · Postfach 3180 · 53626 Königswinter](#)

An den
Sozialausschuss
Landtag Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



Verbraucherinitiative
Bestattungskultur

Aeternitas e.V.
Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter

Tel: 02244/92537
Fax: 02244/925388
www.aeternitas.de
info@aeternitas.de

Königswinter, den 22.11.2018

Durchwahl: 02244 / 92 53 91
Fax: 02244 / 92 53 90
E-Mail: torsten.schmitt@aeternitas.de

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein; Drucksache 19/887

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Folgenden werden wir unter A. den Gesetzesentwurf kommentieren. Da das aktuelle Bestattungsgesetz nach unserer Ansicht insgesamt einer Revision unterworfen werden sollte, zeigen wir außerdem unter B. welcher weitere Änderungsbedarf aus Bürgersicht besteht.

A. Gesetzesentwurf

Artikel 1

Die teilweise gesetzeswidrige Handhabung der Inanspruchnahme nachrangig Bestattungspflichtiger auf der Kostenebene sollte selbstverständlich möglichst verhindert werden. Daher ist die Absicht, eine Klarstellung herbeizuführen, zu begrüßen. Dies sollte aber durch eine einfache Anpassung des § 13 Abs. 2 erreichbar sein, die bereits die Bestattungspflicht nachrangiger Hinterbliebener entfallen lässt. Es könnte etwa ein neuer Satz 3 eingefügt werden mit folgendem Wortlaut: „Ist mindestens ein Hinterbliebener eines vorderen Ranges vorhanden, darf ein nachrangig Pflichtiger nicht in Anspruch genommen werden.“

Im Rahmen des § 13 des Bestattungsgesetzes gibt es weiteren Änderungsbedarf: Insbesondere die Rechtsprechung des OVG Schleswig-Holstein, Urteil v. 27.04.2015, Az.: 2 LB 10/14 ist in den Blick zu nehmen. Hiernach sind durch den Verweis auf die §§ 230 und 238 des Landesverwaltungsgesetzes die Ordnungsbehörden auf ein Handeln im Sofortvollzug (ohne Grundverwaltungsakt) beschränkt. Das bedeutet, dass die bestattungspflichtige Person nicht zunächst mittels Verwaltungsakt (Bescheid) zur Durchführung der Bestattung aufgefordert werden kann. Aufgrund der einzuhaltenden Verhältnismäßigkeit ist es jedoch sinnvoll, auf einen säumigen Bestattungspflichtigen zunächst durch Ordnungsverfügung einzuwirken zu versuchen, statt ihm das Bestimmungsrecht über die Bestattungsmodalitäten sofort aus der Hand zu nehmen und ihn auf den Rechtsschutz gegen die Maßnahmen auf der Sekundärebene (Kosten) zu verweisen (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil v. 27.04.2015, Az.: 2 LB 10/14 am Ende). Ohne vorherige Aufforderung zu einem bestimmten Handeln erscheint ein Handeln der Behörde häufig als unverhältnismäßig. Es sollte folglich das Vorgehen im gestreckten Verfahren ermöglicht werden.

Außerdem wäre es wünschenswert, wenn die von den Behörden einzuhaltenden Standards bei einer Ordnungsamtsbestattung festgeschrieben würden. So ist von der Würde des Verstorbenen ausgehend eine anonyme Bestattung unseres Erachtens nur zulässig, wenn der Verstorbene diese gewünscht hatte.¹ Außerdem sollte der Verstorbene nicht aus Kostengründen vom Sterbe- und letzten Wohnort entfernt bestattet werden. Diese Notwendigkeiten könnten zum Beispiel durch eine ergänzende Formulierung in § 15 Abs. 3 S. 5 festgeschrieben werden, dass bei der Ordnungsamtsbestattung im Übrigen eine „einfache, würdige, ortsübliche Bestattung“ durchzuführen ist. Im Idealfall könnte dies dann noch präzisiert werden.

B. Revision des aktuellen Bestattungsgesetz

Im Folgenden wollen wir Schwerpunkte des Änderungsbedarfs im Bestattungsgesetz in der Reihenfolge der Paragraphen darstellen:

I. §§ 3 - 7, Leichenschau

Angesichts dessen, dass sowohl die Justiz- als auch die Gesundheitsministerkonferenz bei der ärztlichen Leichenschau Verbesserungsbedarf sehen, ist eine – finanzierbare – Optimierung offensichtlich notwendig. Wir verweisen insoweit auf den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 30.06.2011², sowie insbesondere auf die Diskussionen zuletzt in Bremen und Niedersachsen mit entsprechenden Gesetzesreformen.

¹ So zum Beispiel auch: Spranger, Tade M., Ordnungsamtsbestattungen, Berlin u.a. 2011.

² Siehe: https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=84_05.06&jahr=2011.

II. § 9 Abs. 2 Nr. 2, Obduktion

Den letzten Satz halten wir für problematisch. Die Obduktion ist ein erheblicher Eingriff, zu dem die Zustimmung der Berechtigten vorliegen muss. Aus einem Schweigen darf nicht auf den Willen eines Angehörigen geschlossen werden.

III. § 13 Abs. 1, Tot-, Fehlgeburten und Schwangerschaftsabbrüche

Im Wesentlichen stimmen wir bei unseren Forderungen diesbezüglich mit denen der „Initiative Regenbogen - Glücklose Schwangerschaft e.V.“ überein. Es fehlt im aktuellen Gesetz eine Regelung, die einen würdigen Umgang mit sterblichen Überresten vorschreibt, wenn die Eltern sich dagegen entscheiden, ihr Bestattungsrecht wahrzunehmen. In diesen Fällen wird die Situation der Eltern nach derzeitiger Gesetzeslage dadurch verschlimmert, dass nicht einmal eine Sammelbestattung an einem auffindbaren Ort vorgeschrieben ist. Denn ohne eine entsprechende Bestattungspflicht der Einrichtungen ist das später häufig auftretenden Bedürfnis der Eltern zur Abschiednahme an einem Grab nicht mehr erfüllbar.

In der Gesetzesbegründung von 2004, Drs. 15/ 3561 heißt es: „Um Fehlgeburten oder Totgeborene handelt es sich nicht bei solchen Embryonen und Föten, die infolge eines Schwangerschaftsabbruches keine Lebenszeichen aufweisen; diese Embryonen und Föten fallen nicht in den Regelungsbereich des Bestattungsgesetzes.“ Daher besteht nach Einschätzung des Gesetzgebers bislang kein Bestattungsrecht für Föten und Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen. Vor diesem Hintergrund sollte auch für die Eltern von diesen ein Bestattungsrecht eingeführt werden. Denn auch deren Eltern können ein berechtigtes Interesse an einer Abschiednahme haben. Die Entscheidung ist sicherlich häufig schweren Herzens gefallen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen.

IV. § 15

1. Allgemein

Die Aufbewahrung und Beisetzung einer Urne bzw. der Totenasche im Privatbereich sollte grundsätzlich dann zugelassen werden, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Zu diesem Ergebnis führt eine Abwägung der Argumente pro und contra Friedhofszwang. Jedes sachliche Argument gegen den Friedhofs- und Bestattungszwang kann durch ein unseres Erachtens überzeugenderes entkräftet werden. Im Folgenden werden die am häufigsten angeführten Argumente gegen den Friedhofszwang dargestellt (je unter aa), um dann widerlegt zu werden (bb.).

a) Öffentlicher Zugang

aa) Es solle jedem Angehörigen, Freund und Bekannten die Möglichkeit einer Trauerarbeit an einem öffentlichen Platz zur Verfügung stehen.

bb) Man könnte bei einer Beisetzung im privaten Bereich Besuchsmöglichkeiten für Dritte vorschreiben, zum Beispiel könnte auf Privatgrundstücken der öffentliche Zugang zum „Grab“ vorgeschrieben werden. Aber selbst das hielten wir noch für eine zu weit gehende Bevormundung. Man ist schließlich auch zu Lebzeiten nicht gezwungen, Besuch zu empfangen. Deshalb sollte es der verstorbenen Person auch für die Zeit nach dem Tod vorbehalten bleiben, darüber zu entscheiden, wer sie besuchen darf und wer nicht bzw. ob überhaupt irgendeine Öffentlichkeit hergestellt werden soll. So dürfen selbst nahe Angehörige dann von einer Trauerfeier ausgeschlossen werden, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht (vgl. LG Detmold, Urteil v. 26.03.2010, Az.: 7 C 141/10). Weshalb soll dies am Beisetzungsort nicht mehr gelten? Auch gibt es überdies bereits heute zulässige Beisetzungsformen, bei denen der Zugang der Angehörigen und anderer Menschen zum Grab verwehrt ist bzw. werden kann: Die Seebestattung und die anonyme Beisetzung.

b) Streit zwischen Angehörigen

aa) Es könnte Uneinigkeit unter den Angehörigen über den Umgang mit der Urne geben und diese sogar in Gerichtsverfahren münden.

bb) Auch heute gibt es schon Streitigkeiten zum Beispiel darüber, wo die Urnen beigesetzt werden sollen, wie die Gräber geschmückt werden dürfen oder ob eine offene Aufbahrung stattfinden soll etc. Das sind traurige Situationen, in denen häufig alte familiäre Konflikte auf dem Rücken der Verstorbenen ausgetragen werden. Notfalls muss dann dem (geäußerten) Willen des Verstorbenen tatsächlich in einem Gerichtsprozess zur Durchsetzung verholfen werden, auch wenn das im Einzelfall „unwürdig“ erscheinen mag. Diese Streitigkeiten dürften jedoch weiterhin die Ausnahme bleiben. Daher sollten sie nicht die Unmöglichkeit der Erfüllung der Wünsche des Verstorbenen für eine Vielzahl an Fällen zur Folge haben. Überdies können solche Streitigkeiten im Einzelfall gerade auch dadurch vermieden werden, dass ein Totensorgeberechtigter benannt ist, bei dem die Urne aufbewahrt wird. Denn damit wäre die Rechtslage klar.

c) Strafrechtliche/kriminalistische Erwägungen

aa) Es könne so zu einer Beweisvernichtung kommen, die Ermittlungen im Rahmen eines Tötungsdeliktes erschweren bzw. unmöglich machen würden.

bb) Nach unserem Kenntnisstand können – anders als bei der Erdbestattung – ohnehin nur bei einigen wenigen Vergiftungsarten überhaupt noch Erkenntnisse aus der Totenasche gewonnen werden. Überdies müsste mit diesem Argument auch die Seebestattung verboten werden.

d) Friedhof als geschützter Raum

aa) Der Friedhof als geschützter Raum würde einen „unwürdigen“ Umgang mit der Urne verhindern. Im Privatbereich sei die Entsorgung der Urnen zu befürchten, insbesondere auch nach Verkauf eines entsprechenden Grundstücks oder dem Tod des Aufbewahrenden.

bb) Auch wenn der praktische Zugriff auf die Urne in Einzelfällen einfacher bzw. überhaupt erst möglich ist, ist ein Missbrauch nur in den allerwenigsten Fällen zu befürchten. Die Angehörigen, die bereit sind, die Asche im eigenen Bereich aufzubewahren, sind schließlich sehr häufig diejenigen, denen besonders viel an einem guten Umgang mit den sterblichen Überresten liegt. Der strafrechtliche Schutz der Urnen sollte darüber hinaus ausreichen, um einen Missbrauch nahezu auszuschließen.

Im europäischen Ausland ohne Friedhofszwang stellt der „mangelnde Schutz“ im Übrigen auch kein Problem dar. Selbst hierzulande müsste angesichts der bereits existierenden Vielzahl an Urnen im Privatbereich – die häufig über das Ausland wieder nach Deutschland kommen – das Problem vermehrt auftreten, wenn es dieses wirklich gäbe. Um mehr Sicherheit zu bieten, könnte zum Beispiel auf Grundstücken, auf denen eine Beisetzung genehmigt wurde, eine entsprechende Baulast eingetragen werden, die bauliche Maßnahmen am Platz der Beisetzung zumindest für eine der örtlichen Ruhezeit entsprechende Dauer verbietet.

e) Erschwerte Trauer

aa) Die Nähe zu den sterblichen Überresten soll zu Schwierigkeiten im Trauerprozess führen.

bb) Dies ist wissenschaftlich bislang in keiner Weise belegt. Überdies gibt es keine allgemeingültige Regel dazu, wie man „am besten“ bzw. richtig trauert, da Trauer evident eine individuelle Angelegenheit ist. Infolgedessen verbietet es sich, Menschen mit dieser Argumentation zu bevormunden. Bei der Aufbewahrung zu Hause ist es im Übrigen auch immer noch möglich, später eine übliche Beisetzung zum Beispiel auf dem Friedhof durchzuführen, wenn die Distanz dann doch noch gebraucht wird.

f) Rücksicht auf das Empfinden der „Nachbarn“

aa) Selbst Gerichte rechtfertigen die regelmäßig konservative Ablehnung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen vom Friedhofszwang mit Formulierungen wie einer angeblich existierenden „Scheu vor dem Tode“ der Bevölkerung. „Psychische Ausstrahlungswirkungen“ seien zu berücksichtigen und die „Gefühlswelt vieler Bürger zu respektieren“.

bb) Wie eine repräsentative Emnid-Umfrage (im Auftrag von Aeternitas) aus dem Jahr 2016 ergab, haben 83 Prozent der Bevölkerung kein ungutes Gefühl, wenn der Nachbar in

seinem privaten Bereich eine Urne beisetzt oder aufbewahrt.³ Eine deutlich überwiegende Mehrheit könnte also gut damit leben, wenn es vermehrt zu entsprechenden Beisetzungen käme. Schon 2013 haben überdies laut einer repräsentativen, ebenso von Aeternitas beauftragten Emnid-Umfrage fast zwei Drittel der Bevölkerung den Friedhofszwang als veraltet angesehen. Ein ungutes Gefühl einiger ist keine Rechtfertigung, in die Grundrechte anderer gravierend einzugreifen. Die Gemeinden müssen bei der Anlage von Friedhöfen auch keine Rücksicht auf die Befindlichkeiten der Nachbarn nehmen (vgl. BayVGH 14 N 94.93 v. 11.05.1998; VG Würzburg 2 K 98.1127/ W 2 K 98.1127 v. 10.02.2000 zit. nach Böttcher, Günter: Das aktuelle Praxishandbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens, Kap. 6/6.2.2). Abstandsflächen werden kaum noch (Ausnahme Baden-Württemberg und Sachsen s.o.) für nötig gehalten. Dabei besteht mit der auf Friedhöfen zu erwartenden Vielzahl an Trauerfeiern eine weitaus höhere Belastung. Es ist im Übrigen Böttcher zuzustimmen (Kap. 6/6.2.2), der zur seelischen Belastung unter Bezugnahme auf VG Stuttgart 6 K 2613/08 v. 10.09.2008 und OVG Mecklenburg-Vorpommern 2 L 360/02 v. 28.03.2007 schreibt: „Derartige subjektive Empfindlichkeitsstörungen sind jedoch durch das auf objektivierbare Kriterien angewiesene Recht nicht fassbar“.

g) Finanzielle Lage der kommunalen und kirchlichen Friedhofsträger

aa) Es wird befürchtet, dass sich das Problem der Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten der Friedhöfe weiter verschärft, da die Zahl der Bestattungen auf Friedhöfen abnehmen würde.

bb) Die finanzielle Absicherung der Kommunen bzw. sonstiger Friedhofsträger dient hier als Grund für die Beibehaltung des Friedhofszwangs; rein fiskalische Interessen sind aber keinesfalls geeignet, als verfassungsrechtlich tragfähige Begründung für gravierende Freiheitsbeschränkungen zu dienen. Außerdem ist es unwahrscheinlich, dass die Auswirkung auf die Zahl der Beisetzungen auf Friedhöfen besonders erheblich wäre (zum Beispiel in den Niederlanden werden trotz des fehlenden Friedhofszwangs weiterhin die allermeisten Urnen auf Friedhöfen beigesetzt). So wünschten auch in Deutschland nach einer repräsentativen Emnid-Umfrage (im Auftrag von Aeternitas) aus dem Jahr 2016 nur rund fünf Prozent der Menschen eine Beisetzung oder Aufbewahrung der Urne im Privatbereich.⁴

h) Pietät und Totenwürde

³ Siehe:

http://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2016_aeternitas_umfrage_trends/urne_nachbar_2001_2016.pdf.

⁴ Siehe:

http://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2016_aeternitas_umfrage_wuensche/bestform_2016.pdf.

- aa) Bestattungen außerhalb eines Friedhofs sollen im Ergebnis pietätlos sein bzw. gegen die postmortale Würde des Verstorbenen verstoßen. Diese Bedenken werden insbesondere bezüglich des weiteren Umgangs mit der Urne genannt.
- bb) Dies sind Scheinargumente, die leider immer noch bei vielen Verantwortlichen als überzeugend angesehen werden. Keiner der Befürworter der Friedhofspflicht hat bislang allgemeingültig definieren können, was Pietät und Totenwürde überhaupt sind bzw. beinhalten. Solange dies nicht erfolgt ist, können Pietät und Totenwürde aber als Argumente nicht gelten. Unserer Auffassung nach ergibt sich die Würde des Verstorbenen primär aus seinem eigenen, zu Lebzeiten gebildeten Willen. Damit ist also gerade die Pflicht zur Befolgung des Willens der verstorbenen Person als Gebot der Würde anzusehen. Jeder soll schließlich grundsätzlich darauf vertrauen können, dass seine Bestattungswünsche respektiert und daher – soweit möglich – erfüllt werden. Auch wir gehen allerdings davon aus, dass es aus Respekt gegenüber dem Empfinden der Bevölkerung eine äußere Grenze geben sollte. Da es sich bei der Totenasche faktisch um ein Objekt handelt, ist hier die vom Bundesverfassungsgericht zur Menschenwürde entwickelte – ohnehin ebenfalls ausfüllungsbedürftige – Objektformel kaum geeignet, diese Grenze darzustellen. Ein Verstoß gegen die Würde des Verstorbenen wäre aber dann anzunehmen, wenn in dem Umgang mit der Asche eine Herabwürdigung oder Erniedrigung seiner Person zu sehen wäre (Schmidt am Busch, Birgit, in: Der Staat 2010, Postmortaler Würdeschutz und gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit, S. 224 mwN., die den Friedhofszwang gar als verfassungswidrig einstuft). Unseres Erachtens wäre diese Grenze bei einer Befolgung des Willens des Verstorbenen erst zum Beispiel bei einer Gleichbehandlung mit Abfall erreicht. Dass die Ermöglichung der Aufbewahrung zuhause bzw. im Privatbereich nicht der Totenwürde widerspricht, sollte auch deshalb offensichtlich sein, weil es bereits höchstrichterlich anerkannt ist, dass es – bislang in Schleswig-Holstein nicht normierte – Ausnahmen vom Friedhofszwang geben muss. Also ist schon heute die Aufbewahrung im Privatbereich in einzelnen Fällen rechtmäßig. Etwas, was gegen den objektiven Menschenwürdegehalt verstößt kann aber auch in Einzelfällen nicht zulässig sein. Die Totenwürde als Ausprägung von Art. 1 Abs. 1 GG wäre unantastbar und damit müsste jeder Eingriff, jede Ausnahme verfassungswidrig sein.

Die Ängste und „Pietätsbedenken“ ergeben sich dann auch regelmäßig nur aus einem eventuell unwürdigen Umgang der Totensorgeberechtigten mit der Totenasche, nicht aus der Herausgabe an Angehörige und der Aufbewahrung im Privatbereich selbst. Bezüglich dieser Bedenken sei auf die Ausführungen zu dem Punkt „Friedhof als geschützter Bereich“ verwiesen und noch einmal betont: Der eventuelle Rechtsmissbrauch einiger weniger sollte nicht verhindern, dass der Wunsch der Aufbewahrung/Beisetzung im Privatbereich, der per se jedenfalls nicht „unwürdig“ oder „pietätlos“ ist, nicht respektiert

wird. Wer seinen Angehörigen seine Totenasche anvertrauen möchte, wird in der Regel nicht von diesen in seinen Erwartungen enttäuscht werden. Mit der Totenasche auf den Friedhöfen wird übrigens nach Ablauf der Ruhezeit auch nicht immer besonders sorgfältig umgegangen. Sammelbestattungen zum Beispiel sind üblich, was die Frage aufwirft, ob dies eher der Totenwürde entspricht als zum Beispiel ein Grab im eigenen Garten. Darüber hinaus müsste nach unserer Rechtsauffassung spätestens nach Ablauf der Ruhefrist die Urne ohnehin an die Angehörigen herausgegeben werden.⁵

An dieser Stelle sei zum Begriff der Würde des Verstorbenen das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 09.05.2016, Az.: 1 BvR 2202/13 zu einem Bestattungswunsch eines Priesters) zitiert. „Denn bei der Beantwortung der Frage, ob eine Beeinträchtigung [Anm. der Verfasser: von Art. 1 Abs. 1 GG] vorliegt, ist dem – gegebenenfalls auch nur mutmaßlichen – Willen des vermeintlich Betroffenen hinlängliches Gewicht beizumessen. [...] Überdies lässt sich der Würdeschutz gegen das freiwillige und eigenverantwortliche Handeln der Person – trotz der auch objektivrechtlichen Geltungsdimension der Menschenwürde – auch deshalb nicht begründen, weil andernfalls die als Freiheits- und Gleichheitsversprechen zugunsten aller Menschen konzipierte Menschenwürdegarantie zu einer staatlichen Eingriffsermächtigung verkehrt würde. Der Schutz der Menschenwürde würde gegen ihren personalen Träger gewendet mit der Konsequenz, diesem gerade diejenige individuelle Autonomie abzusprechen, die ihm Art. 1 Abs. 1 GG garantieren will [...].“

2. Ascheteilung

Wenigstens die längst praktizierte und weit verbreitete Entnahme geringfügiger Mengen von Totenasche sollte ausdrücklich legalisiert werden und damit einhergehend das Abfüllen dieser Asche in Miniatur-Urnen oder Amulette und andere Schmuckstücke bzw. die Herstellung von Erinnerungsgegenständen aus Glas bzw. in Form von Diamanten. Nach einer repräsentativen Emnid-Umfrage aus dem Jahr 2017 sind 71 Prozent⁶ der Bundesbürger der Ansicht, dass die Herstellung solcher Erinnerungsdiamanten nicht die Würde Verstorbener verletzt.

Der dazu an sich bislang notwendige Umweg über das Ausland sollte den Angehörigen erspart werden. Was in anderen Ländern üblich und nach dortigen Gesetzen zulässig ist, wird den Trauernden als Möglichkeit der Trauerbewältigung hierzulande vorenthalten. Es ist unserer Auffassung nach nicht Aufgabe des Gesetzgebers, den Menschen vorzuschreiben, wie sie zu trauern haben, sondern den Menschen die für sie notwendigen Formen der Trauer und des Geden-

⁵ Siehe: https://www.aeternitas.de/inhalt/downloads/rechtsgutachten_urnenherausgabe.pdf.

⁶ Siehe: https://www.algordanza.com/Portals/0/07-ueber-uns/EMNID_Umfrage_Ergebnis.pdf.

kens zu ermöglichen. Die Beisetzung des überwiegenden Teils der Asche in einem Grab könnte dabei weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Beisetzungspflicht gewährleistet bleiben. Den Bürgern sollte aber auch diese Möglichkeit an die Hand gegeben werden, ihrer Trauer und dem Gedenken an Verstorbene einen persönlichen Ausdruck zu verleihen, der ihren individuellen Bedürfnissen entspricht.

Auch hier gilt wiederum der Grundsatz, dass die Entnahme der Asche nur dann zulässig sein soll, wenn sie **dem Willen des Verstorbenen** entspricht. Denn dann kann die Entnahme nicht zu einem Eingriff in die Würde des Verstorbenen führen. Im Gegenteil ist sie dann sogar Ausdruck seiner Selbstbestimmung.

3. Ascheverstreung

Es ist nicht nachvollziehbar, dass bislang in Schleswig-Holstein – im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen) die Ausbringung bzw. Verstreung der Asche nicht einmal auf Friedhöfen bzw. dafür vom Friedhofsträger ausgewiesenen Flächen erlaubt ist.

Bekanntermaßen haben viele Friedhofsträger mit sinkenden Gebühreneinnahmen, Konkurrenz von außerhalb sowie hohen Kosten, unter anderem für nicht mehr benötigte Flächen, zu kämpfen. Die Ascheverstreung bietet eine weitere Möglichkeit, die eigene Angebotsvielfalt und damit die Attraktivität des Friedhofs als Ort der Beisetzung zu erhöhen. Aufgegriffen wird hier auch der allgemeine Trend zur Feuerbestattung. Am Ende könnten neue und damit höhere Gebühreneinnahmen die Folge sein und darüber hinaus vielleicht sogar die Flächenauslastung des Friedhofs erhöht werden. Insbesondere gilt aber auch hier das Primat des Willens des Verstorbenen: Wenn die Ascheverstreung dem Willen des Verstorbenen entspricht, gibt es aus unserer Sicht keinen Grund, das Recht auf die Wahl dieser Beisetzungsform vorzuenthalten.

V. § 15 Abs. 2, Ökologie

Aus ökologischen Gesichtspunkten könnte darüber nachgedacht werden, auch die Eigenschaften von Sargausstattungen, Grabbeigaben und Totenkleidung zu normieren, damit möglichst nur umweltverträgliche Stoffe in den Boden gelangen (vgl.: § 11 Abs. BestG NRW). Unseres Erachtens sollte dabei aber insbesondere auch die Tradition von Grabbeigaben berücksichtigt werden, sodass eine Norm ohne Ausnahmen unangemessen erscheint. Überdies zeigt die Realität, dass eine ausnahmslose Vorschrift kaum praktikabel ist, denn wer will einem Angehörigen schon verwehren, den Verstorbenen in dessen Lieblingsanzug bestatten zu lassen?

VI. § 16, Bestattungsfristen

Es sollte einerseits in Betracht gezogen werden, eine Bestattung binnen 24 Stunden zu ermöglichen. In dieser Zeit sollten zum Beispiel Muslime wohl möglichst bestattet werden.

Andererseits sollte auch eine Verlängerung der bislang neuntägigen Bestattungsfrist in Betracht gezogen werden, um zum Beispiel den Ordnungsämtern mehr Zeit bei der Ermittlung von Angehörigen zu geben und die fristgemäße Bestattung für Bestatter und Krematorien zu vereinfachen.

Auch die Beisetzungsfrist für Urnen – will man den Beisetzungszwang nicht ohnehin abschaffen (s.o.) – könnte etwa entsprechend dem Beispiel Thüringens auf ein halbes Jahr ausgedehnt werden, um den Angehörigen wenigstens eine etwas längere Zeit des Abschiedes zu ermöglichen.

VII. § 20, Verwaltungshelferschaft/Privatisierung

Man sollte erwägen, mehr Privatisierungen zuzulassen, insbesondere zumindest ausdrücklich auch eine selbständige Verwaltungshilfe ermöglichen, wenn nicht sogar bestimmte Arten der Beleihung einführen. Es bietet sich an, im Gesetz festzuschreiben, welche Art von Aufgabenübertragung zulässig sein soll. Der bundesweite Trend scheint sich dahin zu entwickeln, immer mehr private Unternehmen eigene Teile von Friedhöfen betreiben zu lassen.

Bezüglich der Möglichkeiten von Religionsgemeinschaften sei angemerkt, dass man entsprechend der Regelung in Nordrhein-Westfalen (§ 1 Abs. 5 BestG NW) darüber nachdenken könnte, es gemeinnützigen Religionsgemeinschaften zu erlauben, eigene Friedhöfe zu betreiben.

VIII. § 25, Umbettungen

Angesichts der heutzutage mobilen Gesellschaft sollte es den Angehörigen einfacher ermöglicht werden, Urnen umbetten zu lassen. Es sollte unseres Erachtens zum Beispiel die Umbettung aufgrund eines Umzuges der/des nächsten Angehörigen nur dann als unzulässig angesehen werden, wenn der Verstorbene seinen entgegenstehenden Willen zu Lebzeiten geäußert hat. Schon die aus der Umbettung resultierenden Kosten werden ausreichen, einen vielfachen bzw. gedankenlosen Umzug der Urne zu verhindern. Es sollten im Gesetz bestimmte Fälle als wichtige Gründe festgeschrieben werden, bei denen eine Umbettung zu genehmigen ist. Nach unserer Erfahrung wird nämlich derzeit vielen Angehörigen unnötiges Leid angetan, die zum Beispiel das Grab ihres verstorbenen Ehepartners im Alter gerne weiter regelmäßig besuchen wollen. Es sei an dieser Stelle auf eine repräsentative Emnid-Umfrage im Auftrag von Aeternitas aus dem Jahr 2010 verwiesen, in der sich 63 Prozent der befragten Bürger dafür ausspra-

chen, eine Umbettung von Urnen immer dann zuzulassen, wenn die nächsten Angehörigen diese wünschen.⁷

Man könnte in einem neuen Gesetz etwa zwischen der Umbettung von Urnen und Leichnamen differenzieren. Für Umbettungen von Urnen sollte schon ein berechtigtes Interesse genügen im Gegensatz zum notwendigen wichtigen Grund bei Leichnamen. Das berechnigte Interesse und der wichtige Grund sollten dabei definiert werden:

„Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) die Zusammenführung von Familienmitgliedern in einer Grabstätte,
- b) erst nach den Bestattungen bekannt gewordene Willenserklärungen der Verstorbenen, die den Wunsch eines anderen Bestattungsortes erkennen lassen,
- c) die Missachtung des Willens des Verstorbenen zum Bestattungsort,
- d) die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Besuchs der bisherigen Grabstätte für einen Antragsberechtigten.

und

„Berechnigte Interessen liegen insbesondere vor, wenn

- a) ein naher Angehöriger umzieht,
- b) die Vereinfachung der Grabpflege zum Beispiel aus Altersgründen gewünscht ist,
- c) die Grabstelle in ihrem äußeren Erscheinungsbild durch Veränderung in der unmittelbaren Umgebung oder infolge mangelnder Pflege in der unmittelbaren Umgebung nicht unerheblich beeinträchtigt wird.“

Außerdem sollte ergänzend formuliert werden:

„Das Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines berechnigten Interesses ist ausgeschlossen, wenn der Wille des Verstorbenen der neuen Beisetzungsart oder dem neuen Beisetzungsart entgegensteht.“

IX. § 26, Kinderarbeit

Es sollte eine Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsgeber oder sogar ein allgemeingültiges Gesetz geschaffen werden, welche(s) Grabmale aus Kinderarbeit auf Friedhöfen in Schleswig-Holstein verhindert. Diese Problematik wird derzeit in einer Reihe von Bundesländern diskutiert.

⁷ Siehe:

https://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2010_aeternitas_umfrage/grafik_umbettung.pdf.

Die aktuelle Rechtsprechung, ist hierbei zu beachten (vgl. insbesondere Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.10.2013, Az.: 8 CN 1.12).

Speziell ist den Anforderungen an die Klarheit und Bestimmtheit einer Norm gerecht zu werden, vor allem, wenn es um die Beibringung von Nachweisen geht. Die Anforderungen an entsprechende Zertifikate müssten daher konkret im Gesetz enthalten sein. Valide Nachweismöglichkeiten sollen in Nordrhein-Westfalen bis Ende Februar 2019 feststehen (vgl. MBI. NRW. 2018 S. 512).

Noch lobenswerter wäre es überdies, nicht alleine die Problematik der Kinderarbeit, sondern sämtliche Mindestanforderungen in den Kernarbeitsnormen der ILO in Bezug zu nehmen. Denn die Kinderarbeit stellt nicht das einzige Problem in den Arbeitsbedingungen vieler in der Natursteinbranche tätigen Arbeiter dar (vgl. im Detail zu Indien zum Beispiel:

<http://www.indianet.nl/pdf/TheDarkSitesOfGranite.pdf>).

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Diskussionen aus den anderen Bundesländern (zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen) kann eine rechtlich haltbare Formulierung gefunden werden, die nicht nur einen Formelkompromiss oder eine Absichtserklärung darstellt, sondern tatsächliche Auswirkungen hat. Speziell zur Kinderarbeit wird auf die Ausführungen von Prof. Dr. Walter Eberlei verwiesen, der für die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen die Staaten ermittelt hat, für die eine Zertifizierung von Grabsteinen empfehlenswert ist.⁸

X. § 26 Abs. 4 Sargzwang

Unseres Erachtens sollte jedermann eine sarglose Bestattung ermöglicht werden. Der Hinweis auf historisch gewachsene Traditionen verfängt nicht. Aus hygienischen und auch ästhetischen Gründen ist es ausreichend, für den Transport eines Verstorbenen nach Ablauf von 24 Stunden feste, geschlossene Behältnisse zu verwenden.⁹ Es gibt auch keinen Nachweis, dass ein fehlender Sarg zu einer schlechteren Verwesung führt.¹⁰ Wir gehen desweiteren davon aus, dass es keinesfalls der Würde des Verstorbenen widerspricht, eine sarglose Bestattung zuzulassen, wenn sie seinem nachweisbaren Willen entspricht. Der Würde wird gerade erst durch die Ermöglichung der willensgemäßen Bestattung Genüge getan.

Deshalb sollte die Sargpflicht, wie in Nordrhein-Westfalen bereits geschehen, insoweit abgeschafft werden. Durch die Bedingung, dass ein entsprechender Wille des verstorbenen nach-

⁸ Siehe: https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/personen/eberlei/kinderarbeit/PublishingImages/Eberlei_Stellungnahme-%C2%A713a.pdf

⁹ Vgl. Gutachten D. Schoenen, S. 2: <http://www.postmortal.de/DokuArchiv/Recht/BestG-NRW/BestG-NRW-Stellungnahme-Prof-Dr-Schoenen-Uniklinik-Bonn.pdf>.

¹⁰ Siehe: <https://www.dbu.de/OPAC/ab/DBU-Abschlussbericht-AZ-20314.pdf>, S. 30.

weisbar sein muss, würde auch verhindert, dass im Rahmen von Ordnungsamtsbestattungen und Sozialbestattungen sarglose Bestattungen gegen den Willen der Verstorbenen vorgenommen werden (dürften).

XI. § 29 Abs. 1 Nr. 18

Diese Vorschrift würde sich mit der Abschaffung des Friedhofszwangs gemeinsam mit der Nr. 12 (s.o.) erübrigen.

XII. Schlusswort

Angesichts des Wandels in der Bestattungskultur und des aufgezeigten Verbesserungspotentials aus Bürgersicht hoffen wir darauf, eine vorurteilsfreie Diskussion über das Bestattungsgesetz anregen zu können. Insgesamt sollte den Bestattungswünschen und Vorstellungen der Bürger ein höheres Gewicht beigemessen und ihnen mehr Möglichkeiten eröffnet werden, persönliche Trauer zu leben.

Mit freundlichen Grüßen

Aeternitas e.V.



Torsten Schmitt

Rechtsreferent



Christoph Keldenich

Vorsitzender